

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.073/0012-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOIOLOVA
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOIOLOVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202679
IHR ZEICHEN • BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Im vorliegenden Fall wurde eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 5 und 6):**

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 6 zweiter Satz hat die Österreichische Ärztekammer den Zugang zur (Fach-)Arztprüfung zu gewähren, „sofern eine ausreichende Entscheidungsgrundlage besteht“. Es sollte klargestellt werden, wann

dies (nicht) der Fall ist, zumal durch diese Bestimmung offenbar ein Rechtsanspruch begründet werden soll.

Es sollte geregelt werden, ob die Prüfung der besonderen Erfordernisse durch die Österreichische Ärztekammer im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu erfolgen hat, oder in den Erläuterungen klargestellt werden, unter welcher der in § 117b Abs. 1 oder § 117c Abs. 1 geregelten Fälle diese Prüfung zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.886/2014 hinzuweisen, in dem dieser die Ansicht vertreten hat, dass die Eintragung in die und die Streichung aus der Ärzteliste eine Angelegenheit sei, die nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse „der Österreichischen Ärztekammer“ gelegen sei.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 8):

Es wird angeregt zu prüfen, ob für das Bestehenbleiben der Anerkennung als Ausbildungsstätte bei einer Umstrukturierung nicht besser – wie in den Erläuterungen – auf das Fehlen der Zurücknahme- oder Einschränkungsgründe abgestellt werden sollte.

Zu Z 4 (§ 15):

Es sollte überprüft bzw. klargestellt werden, ob durch den vorgeschlagenen letzten Satz eigene Tatbestände über das Erlöschen der Berufsausübungsberechtigung normiert werden soll bzw. wie das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 59 Abs. 1 Z 2 ist. Vor diesem Hintergrund wäre auch zu überprüfen, ob diese Regelung systematisch nicht in § 15 Abs. 5 aufgenommen werden sollte.

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1) (datenschutzrechtliche Anmerkungen):

Die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Fassung des § 27 Abs. 1 sehen vor, dass aus Gründen des Patientenschutzes die Untersagung der Berufsausübung und die Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften bei vorläufiger Untersagung der Berufsausübung bzw. bei Sperre der Ordinationsstätte als öffentliche Daten gelten.

Diesbezüglich ist vorweg anzumerken, dass das DSG 2000 den Begriff der „öffentlichen Daten“ grundsätzlich nicht kennt und er daher vermieden werden sollte.

Weiters stellt eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten stets einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000

dar und muss auch dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Hierbei wäre insbesondere zu hinterfragen, ob die Veröffentlichung zur Erreichung des Zwecks geeignet ist und ob nicht ein gelinderes Mittel hinsichtlich des Eingriffes in das Datenschutzgrundrecht besteht (etwa Bekanntgabe der betroffenen personenbezogenen Daten durch die Österreichische Ärztekammer auf Anfrage). Soweit die Veröffentlichung dennoch als erforderlich angesehen wird, müssten zumindest der Zweck und die Erforderlichkeit dieser Maßnahme in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 1 Z 3a)

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Ärztekammer, „jede Änderung des rechtmäßigen Aufenthalts (...)“ zu melden, wirft die Frage auf, welchen Zweck diese Regelung verfolgt. Da eine Änderung des Aufenthaltstitels allein nicht zwingend den Verlust des rechtmäßigen Aufenthalts des Betreffenden in Österreich nach sich zieht, wird angeregt, auf den Verlust des rechtmäßigen Aufenthalts iSd § 4 Abs. 2 Z 5 abzustellen, zumal auch nicht ersichtlich ist, wie sich die vorgeschlagene Meldeverpflichtung auf die betreffende Eintragung in der Ärzteliste oder eine andere Aufgabe der Ärztekammer unmittelbar auswirken könnte.

Die Erläuterungen erwähnen eine Änderung der Z 4, die sich allerdings im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht findet. Erläuterungen und Gesetzestext sollten daher in Einklang gebracht werden.

Zu Z 14 (§ 51 Abs. 6):

Es wird zur Erwägung gestellt, nach der Wortfolge „zuständigen Amt der Landesregierung“ in Anpassung an die in Abs. 5 getroffene Regelung die Wortfolge „oder einem von diesem Amt benannten Dritten“ zu ergänzen.

Zu Z 14 (§ 51 Abs. 6) (datenschutzrechtliche Anmerkungen):

Hinsichtlich der in § 51 Abs. 6 vorgesehenen Einziehung und Übersendung der Dokumentation müsste – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um sensible Gesundheitsdaten handelt – sichergestellt werden, dass von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und dem Amt der zuständigen Landesregierung die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 ergriffen werden.

Zu Z 15 (§ 54 Abs. 2 Z 4):

Bereits nach der geltenden Rechtslage besteht gemäß § 54 Abs. 2 Z 1 die Verschwiegenheitspflicht dann nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist. Eine solche gesetzliche Vorschrift besteht bereits: Gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013) besteht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht von Ärzten an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, wodurch – worauf die Erläuterungen auch hinweisen – die ärztliche Verschwiegenheitspflicht durchbrochen wird. Die vorgeschlagene Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht für Mitteilungen gemäß § 37 B-KJHG 2013 in § 54 Abs. 2 Z 4 lit. c besteht allerdings nur „zum Schutz höherwertiger Interessen [...] soweit dies unbedingt erforderlich ist“; eine solche Einschränkung kennt § 37 Abs. 3 Z 3 B-KJHG 2013 (bzw. § 54 Abs. 2 Z 1) nicht. Das Verhältnis der vorgeschlagenen Bestimmung zu diesen beiden geltenden Bestimmungen müsste daher klargestellt werden.

Zu Z 17 (§ 66b Abs. 2) (datenschutzrechtliche Anmerkungen):

§ 66b Abs. 2 regelt die Berechtigung der Ärztekammer zur Übermittlung von „Daten im Sinne des DSG 2000“. Laut den Erläuterungen soll ein Datenaustausch mit den in Z 3 bis 5 genannten Einrichtungen vorgenommen werden.

Vorweg erscheint unklar, ob es sich hierbei tatsächlich um einen „Datenaustausch“ in der Form einer gegenseitigen Datenübermittlung oder um eine bloße Übermittlung von Daten der Ärztekammer an die genannte Einrichtung handelt. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Im Übrigen sollte in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden, für welche Aufgaben dieser Einrichtungen die Daten tatsächlich erforderlich sind und um welche Daten es sich hierbei handelt. Dabei ist bei der Übermittlung der Daten jeweils auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) Bedacht zu nehmen.

Aus gegebenem Anlass sollte auch die Richtigkeit der Absatznummerierungen im Einleitungssatz des Abs. 2 („Unbeschadet des Abs. 2 ...“) und in Abs. 3 („Empfänger gemäß Abs. 3“) überprüft werden.

Zu Z 20 (§ 75 Abs. 5):

Wenngleich § 68 Abs. 1 VfGG hinsichtlich der Frist für die Wahlanfechtung lediglich subsidiär ist, sollte aus gegebenem Anlass überprüft werden, ob die von dieser Bestimmung abweichende Regelung tatsächlich notwendig ist.

Ungeachtet dessen sollte aber spezifiziert werden, ab welchem Zeitpunkt die zweiwöchige Frist zu laufen beginnt (gemeint wohl: „innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses“).

Zu Z 21 (§ 77 Abs. 2) und Z 22 (§ 77 Abs. 3 bis 6):

1. Gemäß Art. 120c Abs. 1 B-VG sind Organe der Selbstverwaltungskörper „aus dem Kreis ihrer Mitglieder“ „nach demokratischen Grundsätzen“ zu bilden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass allen Mitgliedern ein gleicher Zugang zum passiven Wahlrecht eingeräumt werden muss; ein Ausschluss vom passiven Wahlrecht muss allerdings durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein (*Stolzlechner* in *Rill/Schäffer*, Kommentar Art. 120c B-VG, 6. Lfg. (2010) Rz 11; VfSlg. 17.023/2003, Pkt. B.5.2., wonach der Ausschluss einer bestimmten Personengruppe von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Hauptverbandes „überschießend und damit unsachlich ist“; VfSlg. 17.672/2005, wonach die Beschränkung des passiven Wahlrechts zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammern auf österreichische Staatsbürger nicht unsachlich ist).

2. Es wäre daher in den Erläuterungen darzulegen, aus welchen sachlichen Gründen die in § 77 Abs. 2 vorgeschlagene Beschränkung der Wählbarkeit auf wahlberechtigte Kammerangehörige, die während eines bestimmten Zeitraumes vor dem Stichtag in die Ärzteliste im Bereich der jeweiligen Ärztekammer eingetragen waren, begründet ist.

Es ist unklar, wovon die im letzten Halbsatz genannten Ärzte in Ausbildung ausgenommen sein sollen: Von der Beschränkung der Wählbarkeit auf Ärzte mit einer bestimmten Dauer der Kammerzugehörigkeit oder überhaupt von der Wählbarkeit.

3. Durch den vorgeschlagenen § 77 Abs. 3 soll das passive Wahlrecht von Vertragsärztinnen/-ärzten und Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis auf die Kammer ihres Berufssitzes eingeschränkt werden. Sofern Vertragsärztinnen/-ärzten und Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis Mitglieder mehrerer Ärztekammern sein können, wäre in den

Erläuterungen darzulegen, aus welchen sachlichen Gründen diese Beschränkung der Wählbarkeit begründet ist.

Zu Z 23 (§ 117d Abs. 2) (datenschutzrechtliche Anmerkungen):

Im Hinblick auf die in § 117d Abs. 2 geregelten Datenübermittlungen wird auf die Ausführungen zu Z 17 (§ 66b Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 24 (§ 117d Abs. 5) (datenschutzrechtliche Anmerkungen):

Zur Beschränkung der Haftung der Ärztekammern ist vorweg auf die datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftraggebers hinzuweisen: § 6 DSG 2000 sieht bereits vor, dass Daten nur so verwendet werden dürfen, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind. Zudem legt § 27 Abs. 1 DSG 2000 unter den dort genannten Voraussetzungen dem Auftraggeber unter anderem die Pflicht auf, unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des DSG 2000 verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar nach Z 1 aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist. Der Auftraggeber einer Datenanwendung (bzw. auch sein Dienstleister) hat nach den Vorgaben des § 33 DSG 2000 (in Umsetzung des Art 23 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG) Schadenersatz zu leisten, wenn er Daten schuldhaft entgegen den Bestimmungen des DSG 2000 verwendet hat. Der Auftraggeber kann sich nach Abs. 3 von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm (und seinen Leuten gemäß Abs. 2) nicht zur Last gelegt werden kann.

In diesem Sinne erscheint eine gänzliche Befreiung der Ärztekammern von der Haftung für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten aufgrund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen, zu weitgehend. Die Haftung sollte im Lichte der Vorgaben des DSG 2000 nur für den Fall eingeschränkt werden, dass die Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten dem Auftraggeber nicht (schuldhaft) zur Last gelegt werden kann.

Zu § 117d Abs. 5 letzter Satz ist anzumerken, dass aus dem Gesetzeswortlaut nicht hervorgeht, um welche „Auskunftspflichten“ es sich handelt. Dies sollte bereits im Gesetz klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 26 (§ 188q) (datenschutzrechtliche Anmerkungen):

1. Angemerkt wird, dass § 188g ausführlicher erläutert werden sollte, insbesondere auch dahingehend, ob die ÖQMed die in § 188g genannten Datenanwendungen als Auftraggeber vornimmt.

Zudem wäre konkret darzulegen, zu welchem Zweck die ÖQMed die in § 118g genannten Datenanwendungen vornimmt und weshalb diese zur Zweckerreichung erforderlich sind; die bloße Bezugnahme auf die Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung erscheint diesbezüglich aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das DSG 2000 den Begriff der „persönlichen“ Daten nicht kennt. Es sollte geprüft werden, ob damit „personenbezogene Daten“ iSd § 4 Z 1 DSG 2000 gemeint sind. Auch erscheint fraglich, welche Daten von der Formulierung „persönliche und persönliche berufsbezogene Daten“ umfasst sein sollen.

2. Der vorgeschlagene § 118g Z 2 ermächtigt die ÖQMed zur Weitergabe von Daten ua. an „Krankenfürsorgeanstalten, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist“. Zuständig zur Regelung der Übermittlung von Daten ist jene Gesetzgebung, für deren Zwecke die Daten übermittelt werden sollen. Soweit es sich bei den Krankenfürsorgeanstalten um Landesorgane handelt, die Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder bzw. der Gemeinden besorgen (vgl. zB VfSlg. 16.767/2002), fällt die Regelung der Datenübermittlung daher in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung (Art. 21 Abs. 1 B-VG). Hinsichtlich der Krankenfürsorgeanstalten kann in der vorgeschlagenen Bestimmung kann daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nur eine sog. Öffnungsklausel vorgesehen werden, also eine Regelung, wonach die Übermittlung der Daten zulässig ist, sofern eine solche Übermittlung gesetzlich (dh. durch die zuständige Gesetzgebung) vorgesehen ist.

Zu Z 34 (§ 195e):

Zu Abs. 3:

Es wird zur Erwägung gestellt, dass die Bundesministerin/der Bundesminister dann Maßnahmen ergreifen kann, wenn die von ihr/ihm bemängelten Missstände nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Bei der Formulierung der Novellierungsanordnungen sollte auf eine einheitliche Satzstellung mit nachgestelltem Verb geachtet werden (zB „In § XY wird die Wortfolge „(...)“ durch die Wortfolge „(...)“ ersetzt.“, vgl. Z 6, 7, 9, 18, 19 und 25).

Geschlechtergerechte Formulierungen erfüllen nur dann ihren Zweck und sind sinnvoll, wenn sie sich auf natürliche Personen beziehen. Es wird eine Prüfung des vorgeschlagenen Textes dahingehend angeregt, ob dies tatsächlich stets zutrifft.

Zur Promulgationsklausel:

Ausweislich des Rechtsinformationssystems des Bundes wurde das Ärztegesetz, BGBI. I Nr. 169/1998, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 75/2016 geändert.

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 5 und 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„1. § 4 Abs. 5 und 6 lautet:“

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 8):

In der Novellierungsanordnung hat zu Beginn das Wort „In“ zu entfallen. Dasselbe gilt für die Novellierungsanordnungen der Z 4, 35 und 36.

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„2. § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 8 wird jeweils folgender Satz angefügt:

Zu Z 5 (§ 27 Abs. 1):

Auf die Novellierungsanordnung muss ein durchgehender Text folgen. Die Novellierungsanordnung sollte daher in zwei eigenständige Teile aufgeteilt werden. Dasselbe gilt für Z 8.

Zudem sollte in der Novellierungsanordnung für die Schreibweise von Ziffern durchgängig die Abkürzung („Z“; die einzufügende Bestimmung ohne Anführungszeichen) verwendet werden, beispielsweise:

„5. In § 27 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12a eingefügt:“

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1):

Das Wort „ersetzt“ sollte an das Ende der Novellierungsanordnung gestellt werden.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 1):

Nach dem legistischen Sprachgebrauch, der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht, bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zum letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne können nach den Z 3, 6 und 7 keine Ziffern angefügt, sondern nur eingefügt werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher jeweils entsprechend angepasst werden. Dasselbe gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnungen der Z 13, 14, 24 und 36.

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 3 Z 5):

Nach dem Wort „Situationen“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 11 (§ 47 Abs. 1)

Die demonstrative Aufzählung der zulässigen wohnsitzärztlichen Tätigkeiten („wie insbesondere [...] Notarztdiensten“) müsste nach der Wortfolge „noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden“ eingefügt werden.

Zu Z 12 (§ 49 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„12. In § 49 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge (...)“

Zu Z 13 (§ 49 Abs. 2):

Für die Novellierungsanordnung gilt das zu Z 8 Gesagte sinngemäß.

Zu Z 14 (§ 51 Abs. 6):

Im Hinblick auf die Wortwahl des Abs. 5, an den die vorgeschlagene Bestimmung anknüpft, sollte das Wort „abgeliefert“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt werden.

Zu Z 15 (§ 54 Abs. 2 Z 4):

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). In lit. c hat es daher „[...] des [...]gesetzes“ zu lauten. Dasselbe gilt für die entsprechenden Erläuterungen.

Zu Z 17 (§ 66b Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„17. In § 66b Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und werden nach der Z 2 folgende Z 3 bis 5 angefügt:“

In Z 5 wird auf das Schreibversehen „an die Österreichischen Gesellschaft (...)“ hingewiesen.

Zu Z 21 (§ 77 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung der Z 21 sollte mit der Novellierungsanordnung der Z 22 zusammengefasst werden und hätte zu lauten:

21. In § 77 wird der Abs. 2 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:“

Zu Z 24 (§ 117d Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung hat zu Beginn das Wort „Nach“ zu entfallen.

Zu Z 27 (§ 138 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„27. In § 138 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „Abs. 1“.“

Zu Z 32 (§ 162):

Im zu ersetzenen Ausdruck sollte vor den Beistrich zu dessen Kennzeichnung ein geschütztes Leerzeichen eingesetzt werden.

Zu Z 34 (§ 195e):

Zur Vermeidung der umständlichen geschlechtergerechten Formulierung wird angeregt, in Abs. 3 in Anlehnung an den vorgeschlagenen Abs. 2 im Hinblick auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter die Pluralform zu wählen.

Zu Z 37 (§ 236):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

37. Der durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2016 angefügte § 236 erhält die Bezeichnung „§ 237.“; seine Überschrift lautet:“

Zu Z 38 (§ 238):

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollten sämtliche mit einer Novelle geänderten Bestimmungen unter Angabe ihrer Fundstelle im BGBl. sowie eines konkreten Datums angeführt werden (vgl. LRL 41 und das Rundschreiben des

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ BKA-602.271/11-V/2/91), so wie dies etwa in § 236 der Fall ist.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Auf die Schreibversehen „Novellierung mehrere Bestimmungen“ unter dem Punkt „**Problemanalyse**“ sowie „Möglichkeit für (...) Asylwerber, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten“ in Sp.Str. 8 unter Punkt „**Inhalt**“ wird aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In Sp.Str. 2 hat nach dem Wort „Integration“ der Beistrich zu entfallen.

In Sp.Str. wird auf das Redaktionsversehen „Rechtsnachfolger (...) des verstorbenen (...) Arzt“ hingewiesen. Sollte zudem durch den vorgeschlagenen Text eine einheitliche geschlechtergerechte Formulierung angestrebt werden, sollten die Begriffe „Erben“ und „Rechtsnachfolger“ entsprechend angepasst werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 17, 23, 24 und 26 (§ 66b Abs. 2, 117d Abs. 2, 117d Abs. 5, § 118g ÄrzteG 1998):

Für den Verweis auf § 31 Abs. 11 ASVG gilt das unter Punkt III. zu Z 15 Gesagte. Es wird angeregt, statt des Wortes „entnommen“ das Wort „nachempfunden“ zu verwenden.

Zu Z 18 bis 22 (§ 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2, § 75 Abs. 5, § 77 Abs. 2 bis 6 ÄrzteG 1998):

In Abs. 9 sollte es daher in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut jeweils „erschöpft“ anstatt „erledigt“ lauten.

Zu Z 28 bis 34 (§ 141, § 150 Abs. 2 und 3, § 151 Abs. 3, § 154 Abs. 3, § 162, § 195c Abs. 3 und § 195e ÄrzteG 1998):

Gesetzesstellen sollten stets mit der Fundstelle ihrer letzten Novelle zitiert werden, unabhängig davon, ob durch die konkrete Bestimmung durch die Novelle geändert wurde oder nicht. Ausweislich des Rechtsinformationssystems des Bundes wurde das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter,

BGBI. Nr. 474/1990, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 94/2015 geändert. Zudem sollte vor der Fundstellenangabe die Wortfolge „das Bundesgesetz“ eingefügt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) kann die kursive Hervorhebung von Unterschieden, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden. In diesem Sinne „überschießende“ Kursivschreibung liegt hier vor allem dort vor, wo sie eine ganze Gliederungseinheit oder einen ganzen Satz umfasst, obwohl die geltende Fassung nur ergänzt [zB *geändert*], nur hinsichtlich der Ministerialbezeichnung angepasst oder anderweitig nur geringfügig geändert wird. Dies betrifft vorliegend v.a. § 4 Abs. 5, § 54 Abs. 1 Z 4, § 58a, § 77 letzter Absatz, § 195c Abs. 3 gF sowie § 195e gF ≈ § 195e Abs. 2 nF. Teilweise fehlt andererseits die Kursivschreibung, zB in § 195c Abs. 3 nF und § 238.

Weiters wird gelegentlich die Anforderung nicht erfüllt, dass inhaltlich entsprechende Bestimmungen einander gegenüberzustellen sind (vgl. § 58a Abs. 1 erster bis dritter Satz aF ≈ § 58a Abs. 1 bis 3 nF, § 58a Abs. 2 aF ≈ § 58a Abs. 4 nF, § 77 Abs. 2 aF ≈ § 77 Abs. 2 und 6 nF, § 195e aF ≈ § 195e Abs. 2 nF).

Zur Vermeidung von Ungenauigkeiten wie die vorliegenden wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten. Diese Stellungnahme wird im Sinne der

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. September 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt